

Die Gewerkschaft.

Organ für die wirthschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten.

Verlag, Expedition und Redaktion:
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.
Telephon: Amt 9, Nr. 6488.
Die Gewerkschaft erscheint alle 14 Tage Freitags.
Redaktionsschluß:
5 Tage vor dem Erscheinen.

Motto:
Staats- und Gemeinde-Betriebe
sollen Musterinstitute sein.

Besuchspreise.
Durch die Post Zeitungspreisliste Nr. 3-281 ohne Bestellgeld
0,80 M^r vierteljährlich, unter Streichband 1,00 M^r. Einzel-
Nummer 0,20 M^r.
→ Anzeigen. →

Die dreigesparte Partie 1 P^r; bei Wiederholung billiger;
für die Organisationen der Gemeinde- und Staatsarbeiter 1,5 P^r.

Nr. 25.

Berlin, den 12. Dezember 1902.

6. Jahrg.

Unsere Zeitung ist für das Jahr 1903 unter
Nr. 3164 in die Post-Zeitungspreisliste ein-
getragen worden.

Verlag „Die Gewerkschaft“.

Die Stadtgemeinde Nürnberg und ihre Arbeiter.

Die „Fränkische Tagespost“ schreibt:

„Wir hatten gelesen, wie geringfügig die Leistungen der Stadtverwaltung auf dem Gebiete der allgemeinen Sozialpolitik sind. Es kann daher nicht überraschen, daß die Fürsorge für die städtischen Arbeiter die gleichen reaktionären Züge aufweist. Die kommunale Sozialpolitik ist überhaupt ein Gebiet, das die deutschen Städte erst seit wenigen Jahren pflegen, und die Nürnberger Stadtverwaltung scheint ähnlich bemüht zu sein, jeden Zweck zu vermeiden, als ob sie vor den anderen deutschen Städten in diesem Punkte etwas voraus haben wollte, und anders, als mit dem größten Widerwillen, an diese Frage herantrete.“

An der Art und Weise, wie eine Stadt ihr in ihrem Dienste arbeitenden gewöhnlichen Arbeiter forscht, haben wir einen vortrefflichen Maßstab für die Größe ihres sozialpolitischen Verständnisses. Zehn war uns einmal unter diesen Punkten die Sanktion der Verpflichtungsstufe für die nicht pensionsberechtigten Bediensteten der Stadt Nürnberg am. Gleich am Anfang, in der Bekräftigung des Personentreffes, der zur Verpflichtungsstufe zugelassen wird, tritt uns der unlogische Geist, dem dieses Statut entflohen, unverhüllt entgegen, und in jeder Bestimmung derselben können wir sein Walten spüren. Alle Bediensteten, die bei ihrem Dienstentzug das 40. Lebensjahr schon vollendet haben, werden nicht zur Verpflichtungsstufe zugelassen. Die unmittelbare Folge dieser Bestimmung wird sein, daß Arbeiter, die dieses Jahr überstehen haben, überhaupt nicht mehr als ständige Arbeiter in städtische Dienste treten können. Der Verpflichtungsanspruch wird durch mindestens 10-jährige Zugehörigkeit zur Verpflichtungsstufe erworben. Wird das Dienstverhältnis gelöst, so wird bei späterem Wiedereintritt die frühere Dienstzeit nicht angerechnet. In anderen Städten kommt die frühere Dienstzeit in Abrechnung, falls die Unterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat. Auch in der Höhe der Verpflichtungsbezüge bleibt die Nürnberger Stufe weit hinter denen anderer Städte zurück. Nach einer Dienstzeit von 10 Jahren erhält ein Arbeiter mit einem Jahresverdienst von 1000 M^r an Reichrente und städtischer Rente in Nürnberg 250 M^r. ein Zug, unter dem nur wenig andere Städte bleiben. In diesen Städten sind aber die Züge, die nach 15, 20 und mehr Jahren erreicht werden, ganz beträchtlich höher, als die Nürnberger Züge, die überhaupt nur bis zum Höchstbetrag von 50 M^r. des Dienstbezuges steigen. Mit Ausnahme von Altona, München und Nürnberg brauchen die Arbeiter keine Beiträge zu der Pensionsstufe zu zahlen; die Städte tragen die lämmlichen Kosten der Versicherungsstätten. In Nürnberg und die Beiträge hoch, sie steigen bis zu 31% p^r. des Dienstbezuges an, im Münchner betragen sie bis zum Alter von 30 Jahren 3,5 p^r., bei mehr als 30 Jahren 1 p^r. des Lohnbezuges. Dafür sind

aber die Leistungen in letzterer Stadt ganz bedeutend höher. Das Urtheil, zu dem B. Mempert in seinem Buche „Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter“ kommt, ist daher durchaus begründet. Er schreibt: „Die dortige Regelung geht auch nicht den bestehenden Anforderungen. Trotzdem es eine Zwangsstufe mit sehr hohen Mitgliederbeiträgen (bei 1000 M^r. Lohn je nach dem Alter 20-35 M^r. jährlich) steht sie in ihren Leistungen weit hinter den meisten anderen Städten, in denen die Arbeiter freie Beiträge zu zahlen brauchen, zurück.“ Er gärt dann noch zur Charakterisierung des sozialpolitischen Geistes dieser Einrichtung zwei Züge aus der Begründung des Gutwirtes, die es verdienst, daß wir sie hier wiederholen. „Die Arbeiter sollen „nur“ gegen dringende Nahrungsnot geblieben werden, und die Leistungen der Unterbringungsstufe sind auf einer Höhe bewegen, welche dem Gemüth eines Verpflichtungsbewerbers als beruhigende Sicherheit, nicht aber als begehrswertes Zustand erscheinen lassen.“ Und der andere Zug: „Bei den Wohltätigkeitsanstalten fällt möglicher Weise da und dort eine Wabe ab, und die Hoffnung ist nicht ausgeschlossen, daß der Anhalt seines der Prinzip wohltätigkeiten im Erfüllungsweg oder sonnig ein Besuch zuließe.“ Das ist rein und unverfälscht Nürnberger Sozialpolitik! Scheidet ein Arbeiter aus dem städtischen Dienste aus, so verliert er jeden Anspruch an die Verpflichtungsstufe. „An Verpflichtung besonderer Verhältnisse“ kann durch Weitlitz des Magistrats ein Teil der Beiträge, aber höchstens zur Hälfte, zurückgewährt werden. München zahlt die lämmlichen Beiträge zurück, wenn die Mündigung von Seiten der Stadt erfolgt, daß der Hälften, falls sie vom Arbeiter ausgeht. Es ist für Nürnberg ferner selbstverständlich, daß den Berichtseren auch nicht der geringste Antrag an der Verwaltung der Verpflichtungsstufe gestellt, obwohl sie ihre bedeutenden Beiträge zu zahlen haben. Der Magistrat behält sich die Entscheidung über die Festsetzung und Einweisung der Bezüge sowie über alle auf die Verpflichtungsstufe bezüglichen Fragen vor. Die Arbeiter haben zu zahlen und das Maul zu halten. Doch halt! Wir haben dem Magistrat unrecht gethan, heißt es doch weiter: „Dem Magistrat bleibt vorbehalten, einen Ausdruck aus Mitgliedern der Städt. medizinalen, welcher jeweils gutachtlich zu vernnehmen wäre.“ Nun, wir kennen diese Arbeiteransprüche von Magistratsgründen und die Bedeutung, die ihre gutachtlichen Ausführungen besitzen. Vorrichtigerweise hat der Magistrat ferner den Zwischenweg bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen die Städt. ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten müssen einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Dafür, daß in diesem das reine Urteil des Alters zur Geltung kommt, sorgt die Bestimmung, daß jeder Schiedsrichter mindestens 35 Jahre alt sein muß.

Die Strophe wird schließlich dieser sozial politischen Musterleistung durch den Ausdruck jeder Witten und Wasenverpflichtung aufgelegt. Denn die drei Monatsbeiträge der Verpflichtung, die der Witwe oder den minderjährigen Kindern eines verstorbenen Mitgliedes der Verpflichtungsstufe gezahlt werden, können doch nur als ein sehr niedriges Sterbegeld bezeichnet werden. Und dieser Mangel trog der hohen Beiträge.

Außer in der Einrichtung einer Pensionsstufe für die städtischen Arbeiter zeigt sich das sozialpolitische Verständnis einer Stadtverwaltung am klarsten darin, ob sie die Regelung des Arbeitsvertrages von dem höheren allgemeinen Gesichtspunkte und nicht von dem bedrohten der einzelnen Arbeiter aus betrachtet und in einer allgemeinen Arbeitsordnung die Grundlage festlegt, die für die Arbeitsordnungen der einzelnen Arbeiter bestimmend sind. Solche allgemeinen Arbeitsordnungen sind in Deutschland auch in den wenigen sozialpolitisch fortgeschrittenen Städten, die dergleichen erlassen haben, noch nicht sehr alt. Daß in Nürnberg es auch an den Vorarbeiten zu einer solchen fehlt, ist bei den bekannten Arbeiterfreundlichkeit des Kreises selbstverständlich. Um so notwendiger ist es, gegenüber den Arbeitern entlastungen, den Verhältnissen von Gim gaben der städtischen Arbeiter, und was der Arbeitsstunden mehr sind, die sich der Magistrat gegenüber den städtischen Arbeitern erlaubt, hier die wichtigsten Züge anzurühren, deren Festlegung in einer allgemeinen Arbeitsordnung zum Vorteile der städtischen Arbeiter von unserem Gemeindeprogramm gefordert wird.

Selbst die größten Scharfmacher sind bereit, sozialpolitische Anordnungen zu treuen, so lange sie nichts kosten. Aber beim Geldbeutel hört natürlich ihre Sozialpolitik auf. Das gilt leider auch noch für die meisten Stadtverwaltungen. Man treibt sehr gerne Sozialpolitik; es gibt einer Stadtverwaltung immer ein genügend Reflet, wenn sie in ihren Statuten solche Bestimmungen bringt. Seider kostet die echte Sozialpolitik Geld, viel Geld, daher hört dann, sobald es ans Zahlen geht, die Schwärmerei für dieselbe auf. Die deutschen Städte, die den Ruhm ihrer Arbeiterfreundlichkeit aller Welt verbünden, haben wunderliche Bestimmungen, aber sie zahlen trotzdem miserable Löhne! Nürnberg vereinigt den Mangel einer fortgeschrittenen Arbeitsordnung mit der Zahlung schlechtester Löhne, Lohnhöhe und Arbeitszeit sind die Peinliche sozialpolitischer Gebarung. Daher fordert auch unser Programm den achtstündigen Arbeitstag und ausreichende Löhne für die Arbeiter und Bediensteten. Die Leitung von Nebertunden, Sonntags und Nacharbeiten soll auf die Fälle dringender Notwendigkeit befristet werden, und um die missbräuchliche Anwendung derselben zu verhindern, von der Genehmigung des Amtsverfassung abhängig gemacht werden. Den beiden Zügen gewährt jedoch die höhere Entlohnung solcher Arbeit, wodurch zugleich die städtischen Arbeiter zu einer besseren Eintheilung der Arbeiten angehalten werden. Mit der Verkürzung und besser noch Aufhebung der Nebertunden verbindet auch der Arbeitismus, der von den Unterbeamten bei der Vergabe derselben an die ihnen unterstellten Arbeiter getrieben wird. Nicht minder bedenklich für die städtischen Arbeiter ist die Regelung der Lohnabzüge bei Arbeitsunterbrechungen. Man schiedet diese in zwei Klassen, solche, die infolge von Krankheit, Urlaub, Friedensübungen u. i. w. stattfinden und solche, die eine Folge von nicht in der Person des Arbeiters liegenden Umständen sind, wie Feiertage und ähnliche Behinderungen. Es genügt nun nicht, die Forderung auszusprechen, daß bei allen diesen

Unterbrechungen, bei denen von einem Berichtsdienst des Arbeiters keine Rede sein kann, die Lohnzahlung weiter zu geben hat; es muß auch verhindert werden, daß die Stadtverwaltung durch die Anwendung ihres Kündigungsschreies sich ihren Verpflichtungen entzieht. Was mögt es den städtischen Arbeitern, wenn er nach dem Stand in Krankheitsfällen seinen Lohn fortbezahlte erhalten soll, ihm aber von der Stadt nach einigen Tagen der Krankheit gekündigt wird. Nur durch Abschluß der Kündigung kann der Arbeiter vor solchen Eishalten befreit werden. Bei fortwährenden Unterbrechungen, wie Feiertagen u. s. w., findet der Arbeiter einen gewissen Schutz in der Einrichtung von Wochenlöhnen, die allgemein statt der jetzt geltenden Stunden und Tagelöhne zu fordern sind. Die Zeiger sind natürlich viel bequemer für die städtischen Amtler, da sie mit den selben nicht die geringste Rücksicht auf die Arbeitserfordernisse nehmen brauchen. Man steht dann nicht vor dem Zwang, für einen ständigen Arbeitertypus ständig Arbeit beizubringen zu müssen, sondern in in der angenehmen Lage, die Arbeiten zusammenzutragen, wie es den technischen Beamten beauftragt ist. So viel Arbeit da, nimmt man viele Arbeiter an, um sie nach gethaner Arbeit rückfestslos, wie der erste alte Unternehmer, zu entlassen.

An der Forderung unseres Programms, die die Zahlung von Minimallöhnen nicht unter dem ortsüblichen Tagelöhn verlangt, ist zugleich die weitere Forderung nach der Einrichtung eines Lohnklassentarifes enthalten. Es sollen also die städtischen Arbeitern nach der Art ihres Berufes und der dadurch gegebenen Lohnhöhe in Lohnklassen eingeteilt und für dieselben Tarife ausgestellt werden, nach denen die Lohnhöhe mit der Zahl ihrer Dienstjahre ansteigt. Der große Fortschritt, den diese Regelung der Lohnverhältnisse bedeuten würde, besteht darin, daß das Vorurteil der Arbeiter in ihren Löhnen nicht mehr ausschließlich nach dem Vermögen der Amtler, oder richtiger gesagt, der Vorarbeiter und Unterbeamten, erfolgt, sondern von den Bedingungen des Tarifs abhängt. Jeder Arbeiter muß bei guten Leistungen das Recht auf Vorrückung nach den Bestimmungen des Tarifs gegeben werden. Soll also einem Arbeiter eine ihm zufällig zutreffende Lohnerhöhung verliehen werden, so liegt dem Amtle die Beweislast ob. Die Entscheidung über eine Verlängerung darf nur in den Händen des Magistrats liegen.

Wir haben bereits gesiehen, wie die von der Stadt getroffene Regelung der Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeitern, soweit überhaupt von Regelung gesprochen werden kann, die Tendenz hat, die Bildung eines ständigen Arbeitertyps zu verhindern, und wie sie die freie Ausübung der Schwankungen des Arbeitsmarktes zu sichern sucht.

Unternehmertypen schlimmster Art werden von der Stadtverwaltung alten Arbeitern gegenüber angewendet. Soß der Alte Hochmuth die Entlassung eines 5-jährigen Arbeiters nach 1½-jähriger Dienstzeit, im Dienste der Stadt gebracht nicht vereinzelt dachte, beweist die photographisch genaue Wiedergabe eines Entlassungszuges, daß einem Arbeiter ausgeschaut wurde, der 27 Jahre ununterbrochen von der Stadtverwaltung angestellt wurde und der nun, da er alt und grau geworden ist, da obendrein der Winter vor der Thür steht, erbauungsfrei aus Platznot floh, das gleiche Schicksal wurde einer jüngeren Person zu Theil. Sie erhielten einen Tagelohn von 3-3½ bis 4-4½ Pf. die neu eingestellten jüngeren Person müssen sich mit einem Tagelohn von 2-2½ bis 2-3 Pf. begnügen. Nur die Bildung eines ständigen Arbeitertyps, für denenten Entlassung die Schwankungen des Beamtentums ungenau in Angedenken kommen sollen, sowie die Verlängerung der Arbeiter-Ausdienst mit genügenden Vollmachten gewahrt, unterstehenden Stand zeigt eine derartige Arbeitserziehung der Künftiger Stadtverwaltung. Die Angabe der Arbeitserziehung, die durch freie Wahl der Arbeiter zu bilden waren, bestand in "Allem daran, die Anwendung der Arbeitserziehung zu überwinden, die Maßnahmen des einzelnen Amtlers, sowie die Arbeiterverhältnisse betreuen, zu begutachten, zu beobachten und an die höhere Amtsstelle des Magistrats zu kritische Klage zu bringen. Die Arbeitserziehung sollen ferner

Vorarbeiter-Kollegium von Amtsgnaden sein, sondern unabhängige Organe der städtischen Arbeiterschaft, die zusammen treten, wenn sie es für nötig halten und furchtlos ihre Reichenwerden vorbringen können, ohne sich der Gefahr sofortiger Entlassung auszusetzen.

Verbandstheil.

Verbandsvorsitzender: **R. Siebig, Berlin S.**

Urbaustraße 34. Geschäftsführer: **Bruno Poersch, Berlin W. 57,**

Güntowstr. 21, Gartenhauspark, Direkt. von 11-1 Uhr

Vormittags. Sonn- und Feiertags ist die Geschäftsstelle geschlossen. Verbandskassier: **P. Kosfelder, Berlin N. 58, Treptowstr. 48.** Alle Korrespondenzen,

Anträge u. s. d. den Verband betreffen, sind nur an den

Verbandssekretär, alle Geldsendungen, mit Ausnahme

derselben, welche für die "Gewerkschaft" bestimmt sind, sind nur an den Verbandskassier zu richten.

Geldsendungen für die "Gewerkschaft" gehen an **Br. Poersch.**

Vorsitzender des Ausschusses: **P. Schulz, Berlin SO., Laufgerstr. 20.**

Bekanntmachung.

Auf unserem Sekretariat sind noch an 40 Protokolle vom Gewerkschafts Kongreß vorhanden. Diese werden auf Bestellung zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Für den Verbands-Vorstand.

J. A.: Br. Poersch.

Versammlungen.

Berlin. Mehr als 2000 Arbeiter aller städtischen Betriebe waren am Dienstag, den 25. November, in den Andreaskälen versammelt. Die Versammlung beschäftigte sich mit der Antwort der Gas-Deputation auf eine von den Mitgliedern der Arbeiter-Ausdienst in einer Petition geäußerten Wünsche bezüglich der Verlängerung der Vergütung. „Das Arbeiter, welche länger als 4 resp. 6 Wochen erkranken sind, von der Stadt entlassen werden.“ Die erfolgte Antwort, welche sich abschließend gegenüber den Forderungen der städtischen Angestellten verhält, hat folgenden Wortlaut:

Die gegen die Vergütungen der Direktion der städtischen Gaswerke vom 9. Juli und vom 5. August 1902 erhobene Beschwerde muß als unbegründet erachtet werden. Die angefochtenen Vergütungen beruhen auf den durch Gemeindebedürfnisse festgelegten Grundsätzen und stehen lediglich die Folgerungen aus demselben, so daß sie die bisher in Kraft befindlichen Normen in keiner Weise verändert oder gar verlegt haben.

Als die Gemeindebehörden ausdrückten, daß den erkrankten Arbeitern regelmäßig der Lohnzuschuß für die Zeit von 4 Wochen zu gewähren sei, hatte dies die Bedeutung, daß das Dienstverhältnis, falls nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, nach Ablauf der 4 Wochen zu lösen sei.

Sofort man dies verläumte, waren unklare Ver-

hältnisse zu gewärtigen, wie sie von einer ordnungsmäßigen Verwaltung vermieden werden müssten. Insbesondere war, nachdem der Magistrat in der Vergütung vom 6. Juni 1902 Anreihung ertheilt hatte, daß das Ruhegeld vom Tage der formellen Entlassung ab zu zahlen sei, zu befürchten, daß das Unterlassen der formellen Entlassung der Stadtgemeinde Blüthen ausführbar könnte, welche über das Maß dessen hinaus gingen, was die Gemeindebehörden zu leisten beabsichtigten hatten. Auch spricht eine Anzahl anderer, auf verwaltungstechnisch nichts liegender Gründe dafür, daß über die Frage, ob jemand unteren Betrieben als Arbeiter angehört oder nicht, klarheit gegeben werde.

Anzuspitzen ist übrigens der Magistrat dem Pe-

schwörer der Stadtverordneten-Versammlung, daß

die Arbeit, welche nach einjähriger Tätigkeit er-

trankt, bis zu 6 Wochen Lohnzuschuß erhalten

verschiedentlich die von ihm am 9. Juli erlassene Ver-

fügung in diesem Sinne ergänzt. Vorher, insbeson-

dere im Juli und August, war die Direktion noch

nicht in der Lage, den erwähnten Stadtverordneten

Widerruff zu benachrichtigen, da sie von dem Magistrat noch keine entsprechende Verfügung ertheilt hatte.

Um die angeführten Direktions-Vergütungen

die Anwartschaft der Arbeiter auf Ruhegeldzuschuß,

wie er in dem Beschluss des Magistrats vom 9. Mai 1902 geordnet ist, und mit Bewahrung von Urkunde

in keiner Weise verändert hat und hat verdunkeln können, ist bereits am 5. August dieses Jahres

ausdrücklich ausgesprochen worden, und soll deshalb hier nur erwähnt werden.

Zu formeller Bezeichnung ist zu bemerken, daß die Petition zu Unrecht mit der Überschrift „Arbeiter-Ausdienst“ unterschrieben worden ist. Die

Mitglieder der Arbeiter-Ausdienst vertreten ihre

Aufgaben und die Grenzen ihrer Vergütung, wenn sie annehmen, in der Weise anzutreten zu können, wie es im vorliegenden Falle geschieht ist. Nach den Bestimmungen, welche für die Beamtentum

des Arbeiter-Ausdienstes allein maßgebend sind, können diese Ausdienst nur von den täglichen

angebrachten Vergütungen entbergen und in den

anberaumten Zeiträumen mit die ordnungsmäßigen

von dem Beamtenden auf die Tagessumme ge-

legten Sachen zur Verhandlung gebracht werden. Treten Mitglieder des Arbeiter-Ausdienstes in einer Form zu Berathungen zusammen, welche den Vorschriften der für diese Zwecke erlaubten Geschäftsordnung nicht entspricht, so wohnen ihnen nicht die Eigenschaft eines Arbeiter-Ausdienstes bei und sie führen diese Bezeichnung zu Unrecht.

Aus diesem Grunde lassen wir Ihnen, als dem ersten Unterzeichner der ohne Datum eingerichteten Petition dienen Bescheid zugeben und eruchen Sie, die Mitunterzeichner der Petition von dem Inhalt dieses Bescheides in Kenntnis zu setzen.

Namens.

In eingehender Weise gibt der Verbandssekretär Schubert nochmals eine historische Schilderung des bisherigen Verlaufs der Protestbewegung der städtischen Arbeiter und unterzieht die jetzige Antwort einer scharfen Kritik. Eine Weiteres muß zugegeben werden, daß bei den Unterzeichnern der redaktionelle Fehler vorhanden sei, daß daraus nicht hervorgehe, ob der gesuchte Ausdienst oder nur die Arbeitnehmer-Mitglieder die Petition unterschrieben haben; auch die Thatfrage, daß der Magistrat dem Verhältnis der Stadt verordneten begegneten sei und für digenjenigen, die länger als ein Jahr bei der Stadt beschäftigt sind, mindestens 6 Wochen Krankengeld zuwider zahlte, sei eine eirechte. Demgegenüber steht aber die bedauerliche Thatfrage, daß die Kündigung aufrechterhalten wird, bald ein Arbeiter über diese Zeit hinweg franz bleibt. Die von dem Herrn Oberbürgermeister Kirchner erlaufenen generelle Vergütung: „Für die Ruhegeldberechnung ist der Tag der formellen Entlassung maßgebend“, soll eine derartige Maßregel notwendig machen. Sind wir auch nicht juristisch gebildet, so müßte man doch nach wie vor behaupten, daß für die Festlegung des Tages der Ruhegeldberechnung sehr leicht andere und mildere Formen gefunden werden können. In seiner Römmune des Deutschen Reiches, die ihren Arbeitern Renten gewähren, wird derartiges betrieben, und nur die Hauptstadt lasse an dem Grunde sozialpolitischer Fürsorge zweifeln. Ganz verständlicher erscheint es aber, wenn im Antwortschreiben weiter ausgeführt wird, daß, als die Gemeindebehörden weiter ausdrücken, den Arbeitern einen kleinen Zuschuß zu gewähren, dies die Bedeutung habe, daß das Dienstverhältnis beendet werden soll. Mit keinem Wort oder Andeutung ist von den Magistratsmitgliedern oder Stadtverordneten auf die jetzt beliebten Maßnahmen hingewiesen worden. Aber nicht nur in moralischer, sondern auch in materieller Beziehung bedeutet diese Vergütung einen Schaden für die Römmune und die Arbeiter. Der Zustand des Staates werde nicht gebessert, wenn er Tag für Tag mit der Frage seiner weiteren Errichtung zu beschäftigen habe: die Krankheitsdauer ist eine längere, der Arbeiter kommt materiell mehr und mehr zurück und für die Römmune erwachsen indirekt auch größere Kosten. Auf der anderen Seite wieder wird mancher Krank, um seine Stelle nicht zu verlieren, trotzdem er noch nicht gesund ist, sich wieder arbeitsfähig melden. Die Verhältnisse einer solche und durch die Zahlung des Zuflusses tritt eine erhöhte Belastung des Städtehauses ein. Aus allen diesen Gründen müßte die Beleistungung einer Änderung der Vergütung des Oberbürgermeisters erfolgen. (Lebhabter Verfall.)

Pr. Poersch äußerte sich in demselben Sinne und erfuhr unter der Zustimmung aller Anwesenden um die Annahme folgender Resolution, die denn auch einstimmig erfolgte:

„Die heute in den Andreaskälen zahlreich vertretenen Arbeiter aller städtischen Betriebe erklären, daß die von der Gasdeputation für die Aufrechterhaltung der Vergütungen angeführten Gründe durch nichts gerechtfertigt sind, wie ja auch alle Kommunalverwaltungen mit Rücksichtverfügung für Arbeiter ohne derartige Maßnahmen gut gewöhnt und sich unzweckmäßig nicht ergeben haben. Und auch andere Betriebe der Stadt Berlin haben bisher bei diesem Modus regensteck gewusst. Sollten aber willentlich noch im juristische Erwägungen für eine solche Aufstellung maßgebend gewesen sein, so läge sich nach unserem Erfahrtthalten auch hier eine andere und weit mildere Forminden unter bitten mit dabei und Aufstellung wieder. Änderung der generellen Vergütung des Herrn Oberbürgermeisters.“

Wir erbliden in dieser Vergütung nicht bloß eine wenn auch nicht verbindliche Sache, die dazu anzurechnen ist, den einzelnen Arbeitern, unter niedriggradigen Staaten jedoch noch mehr zu verunsichern und anzuregen, sondern auch eine Bedeutung, in welcher unter Begriffen leicht in die Fuge kommen, ihre Bekämpfung zu überzeugen, indem sie sich der Wiederholung ihres misslicher Personen aus heimlichen Motiven widersetzen, was ihnen ein leichtes ist, da sie häufig die Entstehung begünstigen.

Wir wollen recht sagt auch der Statthalter von Karlsruhe bei der Bearbeitung jener für die Arbeiter bestimmten Römmen-Verfügung.

„Danach, selbstverständlich liegt dabei der 18. menndenverwaltung die moralische Verpflichtung, ob von ihrem Kündigungsschreie mit Gebrauch zu machen, wenn dies durch klärbare Verhältnisse des Arbeiters geboten ist. Eine Kündigung aus unbegründetem Unzufriedenheit gegen den Arbeiter oder gar zu dem Zweck, die Stadt von der Verhältnis zu trennen, welche durch Verhältnis der Arbeitnehmer mit ihm misslicher Personen aus heimlichen Motiven widersetzen, was ihnen ein leichtes ist, da sie häufig die Entstehung begünstigen.“

Wir erhoffen daher zwischendurch, daß die hier genannten Wünsche aller städtischen Arbeitern auch den Herrn Oberbürgermeister bestimmen mögen, eine Vergütung aufzulegen, die an ihre Ziele eine andere zu richten. Am diesen Fall gestatten wir uns folgende

Formulierung: „Für die Ruhegelebberednung ist der Tag des Beginns der Dienstfertigkeit, welche zur Pensionsberechtigung führt, maßgebend.“

Das Bureau wird beauftragt, diese Resolution in zweckentsprechender Form den Behörden zu übermitteln.“

Ein weiterer Antrag, der vorlängt in nächster Zeit eine große Versammlung abzuhalten, in welcher die Forderung einer Beuerungszulage erhoben werden soll, fand gleichfalls einstimmige Annahme.

Dresden. Am 22. November fand hier im Volksbau eine öffentliche Verammlung der Gemeinde Arbeiter statt, welche sich mit der städtischen Betriebsfranztanteile, sowie mit der Neuwahl der Vertreter der Mitglieberte innerhalb derselben beschäftigte.

Der Steinerner R. Dietrich gab die Einleitung zu einer umfangreichen Diskussion. Er berichtete über die bisherige Tätigkeit der Arbeiterversetzung und des Vorstandes. Da ein Jahresabschluß noch nicht vorliegt, so kann ein wirkliches Bild von der Lage der Kasse noch nicht gegeben werden. Alles, was über die Herabsetzung der Leistungen gefordert wird, kann nur Vermutungen zulassen, aber die Abschaffung der Entbindungsbedingungen werden, so sei er persönlich dafür zu haben, weil die Entbindung keine Krankheit sei. Allerdings würde er dann im ärztlichen Geburtschilde eintreten, welche jetzt von der Kasse nicht gewährt wird.

Am Anträge der Verbandskollegen sprach Lüschütz. Er führte aus: Nachdem die Kasse kaum ein Jahr besteht, müßen schon die Leistungen gefürchtet werden, und daß es nicht nur Vermutungen sind, wird die nächste Gewerbeverammlung beweisen. Die Mitglieder können dem nicht ohne Weiteres zutunnen, da sie doch die Einführung der Betriebsfranztanteile nicht verhindern könnten; daß die Stellung des Rathes keine angenehme ist, dieses sei wohl zu glauben, aber er selbst ist sich an der mindesten Lage. Die Mitglieder haben sich wohl gewundert, daß Entbindungsbedingung (20 M.) an Ehefrauen der Mitglieder gestellt werden sollen, aber Gründ, dagegen aufzutreten, hatten sie nicht. Der Rath hatte berechnet, daß auf 1000 Einwohner pro Jahr 10 und jüngere Geburten entfallen, und glaubte, das Gemüe wird auch an die Mitglieder der Kasse kommen, es war aber falsch. Der großen Anspruchnahme der Kasse muß auf andere Art entgegengearbeitet werden, denn auch nach Entziehung der Wohnungseinschränkung kann die Kasse nicht bestehen. Man soll bessere Arbeitsbedingungen schaffen, damit die Arbeiter nicht so oft krank werden, und Löhne zahlen, damit es möglich ist, einen Haushalt in der jüngsten Zeit aufzurichten. Die Ehefrauen der städtischen Arbeiter sind genugungen, auf Arbeit zu gehen, und zu Hause geben sich die Kinder Krankheiten zu, wodurch die Kasse wieder belastet wird. Auch für regelmäßige Beschäftigung muß die Stadtverwaltung Sorge tragen, damit die Kasse nicht als Arbeitslosenunterstützung in Anspruch genommen werden kann. Dafür zu sorgen, wäre Sache der Arbeiter; leider befindet sich ein großer Theil derselben noch im Zuhause, die Vermüthungen des Verbands sind ihnen gleichgültig, ein Theil der städtischen Arbeiter befürchtet sogar die Verstreubungen derselben, indem sie für jede Kategorie einen Unterstützungsverein gründen. Es muß auch erwogen werden, ob bei den Arbeiter Honoraen nicht gehaftet werden kann. Die Dresdener Christstanteile hat an Aserchorat in den letzten drei Jahren noch nicht 3 M. durchschnittlich an ein Mitglied verausgabt, bei der städtischen Betriebsfranze hat man 10 M. vorgesehen, es ist aber zu befürchten, daß dieser Zuschuss überschritten wird. Bei Preisgabe der Wohnungseinschränkung beziehen alle Mitglieder auf freie ärztliche Geburtschilde. Verhältnisse wurden nicht gefaßt, aber die Vertreter wurden beauftragt, den Mitgliedern zu berichten, sobald an sie Anforderungen in dieser Richtung treten.

Unter Gewerbeleitern wurde von Lüschütz bekannt gegeben, daß die Verbände der Steinerner, der Pförtnerkammer und der Berndorfer der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter eine Kommunion eingezogen haben, welche den Zusammangriff der Baubuden beauftragt haben soll und für Abstellung von Mängeln vorzusehen hat. Es ist in dieser Hinsicht eine Ergebung am das Zielbaum getrichtet worden, welche zur Folge hatte, daß der städtische Mangel abgelöst wurde, und zwar sofort, werden bei diesbezüglich überall erfolgt, viel Schaden hierbei hätten die unteren Beamten und das Aufsichtspersonal, welches nicht für genügend Baubuden sorgt, sehr derselben rechtmäßig verhindern läßt. Es Weiteren fordert Lüschütz zum Eintreten in den Verband auf; alles was bis jetzt gehörte, wird an den Verband nachdrücklich getragen. Die Zahl der städtischen Arbeiter waren früher niedriger als auf Betriebsebene und wurden im Winter herabgesetzt, jetzt ist das Gegenteil im Falle auf Höhe eingetreten, auch wird der Zustand noch im Winter nicht gelöst. Einige Redner erachteten den Unwillen der Verammlung durch ihre unzureichende Ausstattung. Als aber ein Redner die Organisation angriß, wurde diesem Herrn die Wahrheit gehörig gezeigt was zur Folge hatte, daß die Verammlung vom Vorsitzenden abgebrochen wurde.

Die Bevölkerungsantarten fanden vom 23. bis 28. November statt. Gegenkandidaten waren nicht angemeldet. Die Kämpfer hatten infolge der vorjährigen Niederlage das Wiedereintreten verlangt. Es hat also in den meisten Zonen unter 2000 gewählt werden.

Wiesbaden. Am 20. November abgehaltene Verammlung der städtischen Arbeiter, welche verhältnismäßig gut brachte, war nach einem guten Verlauf, stellte die Kämpfer aus Mannschaften in klarer, leicht gewerbeleitender Weise die Notwendigkeit und Bedeutung der gewerbeleitenden Organisation dar. Es redeten, daß nach viele Arbeiter aus unter 2000 der Kommunion von keinen und schätzten die Bevölkerung, welche die städtischen Arbeiter durch den Verband erinnerten haben. Auch die städtischen Arbeiter Wiesbadens münzen

eine starke Organisation für sich schaffen und die Erfolge würden dann nicht ausbleiben. Redner erinnerte für seine vorjährigen Ausführungen großen Beifall. — Genosse Maurer bringt dann eine Reichsverordnung zur Verleihung, welche seitens der städtischen Arbeiter an den Magistrat resp. das Stadtvorordneten-Kollegium gerichtet werden soll. Die Reichsverordnung rügt eine Reihe von Mängeln und Übergriffe untergeordneter Aufsichtsorgane. Die Versammelten gebeten sich der Hoffnung hin, daß durch dieselbe die künftigen Dinge baldigst befehligt werden würden. Genosse Maurer empfiehlt dann noch „Die Volksstimme“, worauf Schlüß der Verammlung erfolgt.

Verammlungen Anzeiger.

Städte, die hier Berichte bringen regelmäßig an bestimmten Tagen abholen, können dieselben unter dieser Rubrik benannt werden. — Versammlungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Berlin I. (Königlicher Wallstraße.) 11. Dezember, Borsigwerkste. 8 Uhr.

Berlin II. (An der Dammer Straße.) Dienstag, den 16. Dezember, bei Berger, Bergstraße 106. Abends 8 Uhr.

Berlin III. (Königliches Schloss.) Sonnabend, den 18. Dezember, bei von Dragendorffstrasse 16. Abends 8 Uhr.

Berlin IV. (Postamt) 11. Dezember, Versammlung nach dem 1. Leben

Montag bei dem 1. Stadtkommandanten 94. Abends 8 Uhr. Versammlung nach dem 15.

Berlin V. (Königliches Schloss.) 16. Dezember, 8 Uhr.

Berlin VI. (Königliches Schloss.) Dienstag nach dem 1. Leben

Abends 8 Uhr, bei Spandauer 25.

Berlin VII. (Schloß und Schloßhofarbeiter). Jeden Sonntag

um dem 16. des Monats bei Schumann, Villstraße 86.

Berlin VIII. (Gewerbeleiter der königlichen Hofkonditorei). Sonntag

um dem 15. Schloßbrücke 101 bei der Konditorei 101.

Berlin IX. (Arbeiter des königlichen Hofkonditors). Jeden Samstag nach dem 15.

Berlin X. (Arbeiter des königlichen Hofkonditors). Jeden Sonntag nach dem 15.

Berlin XI. (Königlicher Hofkonditor). Wie gewöhnlich nach dem 1. Leben

Montags 8 Uhr, bei Engelbrecht 10.

Berlin XII. (Weißfelder.) 11. Januar, Weißensee, Görling.

Berlin XIV. (Gewerbeleiter). Jeden Donnerstag nach dem 16.

Berlin XV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XVI. (Gewerbeleiter.) 8. Dezember, Unterstrasse 26.

Berlin XVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XXXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XL. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin XLIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin L. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXV. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXVIII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXIX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXX. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXI. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LXII. (Büro, bei Borsig, Geselschaft 83).

Berlin LX

Achtung, Berlin III. (Wasserwerksarbeiter.)

Die Versammlung am 21. Dezember fällt aus.
Die nächste Versammlung findet im Januar 1903 statt.
Der Vorstand.

Filiale Magdeburg I.

Die Verbandsfolger werden dringend erachtet, ihre Verpflichtungen gegenüber der Organisation zukünftig pünktlicher zu erfüllen. Insbesondere bitten wir die Mitgliedsbücher gut in Ordnung zu halten und die Versammelungen regelmäßig zu beitreten.

Der Vorstand.

Filiale Stettin.

Da wir kurz vor dem Jahresende stehen, so bitten wir die Kollegen ihre Mitgliedsbücher bis zum 1. Januar in Ordnung bringen zu wollen. Den Unterlasser sind am Sonntag, den 21. Dezember die Kontrollkarten auszuhändigen. Wir erachten die Mitglieder um geistige Unterstützung der Unterlasser, da diese schon sowie die bedeutende Loyer an Zeit, Mühe und Geld bringen.

Der Vorstand.

Berücksichtigt.

Filiale Schmargendorf.

Unserer Kollegen Stephan Klapfholzki zu seiner am 18. November stattgefundenen überreinen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Der Vorstand.

Berücksichtigt.

Filiale Berlin III.

Unserer Kollegen Stephan Klapfholzki zu seiner am 18. November stattgefundenen überreinen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Der Vorstand.

Dankesagung.

Für die überaus herzliche Teilnahme bei der Beerdigung unseres Sohnes und Bruders sagen wir allen Freunden und Kollegen unsern aufrichtigen Dank.

Sammler Band.

Dankesagung.

Hiermit sage ich meinen Kollegen der Filiale Berlin III, für die Krankende und die rege Beteiligung beim Begegniss meiner Frau meinen besten Dank.

Karl Rauheit.

Andreas-Garten,

Berlin, Andreasstr. 26.

Franz Herkowksi.

Empfiehlt den geehrten Vereinen, Gesellschaften und Freunden meine neuerrichteten, bis 200 Personen fassenden Lokalitäten. Mittagsstisch, fl. Getränke, gute Küche, Regelbahn, gute saubere Betten.

Technikum Berlin.

Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik und Maschinenbau-, Hochbau- und Bauingenieurwesen.

Staatlich inspiziert.

Tages- und Abendkurse.

Holzmarktstr. 73, Berlin O. Alexanderstr. 20a.

Prospekte kostenlos.

— Soeben beginnt zu erscheinen: —

Meyers

Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

Grosses Konversations-Lexiko.

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

Lexiko.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.

Prospekte und Probehefte liefern jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts In Leipzig und Wien.

Filiale VI. Berlin (Vaternwärter).

Am Sonnabend, den 22. November, verstarb nach kurzen Leiden im Alter von 56 Jahren unser Verbandsfolger

Carl Loeser.

Ehre seinem Andenken! Der Vorstand.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Poersch, W., Bülowstr. 21.
Druck: Maurer & Dimmich, S., Lonißen Ufer 11.

Einnahmen und Ausgaben

der Filialen resp. grösserer Einzel-Mitgliedschaften im III. Quartal 1902.

(1. Juli 1902 bis ultimo September 1902.)

Filiale	Gefland in österreich. M. ö.	Gefland für österreichische Mitglieder M. ö.	Gefland für nicht österreichische Mitglieder M. ö.	Einnahme				Ausgabe				Summa der Ausgabe M. ö.	Blatt in der Zeitung M. ö.	Anzahl der Mitglieder						
				Debitoren M. ö.	Gelehrte M. ö.	Spende Gesamtheit M. ö.	Summe Geldzugehörigkeit M. ö.	Umlauf Rente M. ö.	Umlauf in Scheine M. ö.	Zahlungen im Inland M. ö.	Gelehrte M. ö.									
Berlin I. 1).	372	29,50	—	556	—	23,50	36,20	77,53	1094,73	15	—	139	—	9	265,45	488,56	606,17	280		
— Ia. 1).	465,49	63	—	435,05	—	14,90	—	11,35	994,79	—	30	—	139,30	12	14,82	252,37	448,49	546,30	272	
— Ib. 1).	185,45	81,50	—	650	—	26,20	—	73,50	1049,65	—	—	222,85	—	16	23,75	362,70	424,35	315		
— II. 2).	493,95	7,50	—	347	—	15,90	—	2,40	866,75	29	—	101,85	—	54	153,53	338,38	528,37	160		
— III. 2).	354,26	2	—	212	—	4,20	—	105	774,46	—	20	59,75	—	4	46,70	85,70	210,15	461,31	104	
— IV. 2).	184,8	1	—	85,50	—	3,30	—	—	277,38	—	—	39,55	6	—	37,80	83,35	194,23	37		
— V. 2).	343,59	2,50	—	263,40	—	7,80	—	88,60	655,89	20	—	105,70	—	7,80	109,08	242,58	413,31	113		
— VI. 6).	191,05	7,50	—	487,60	—	30,20	33,55	—	749,90	31,43	20	—	135,75	—	64,90	221,67	473,75	276,15	276	
— VII. 7).	13,05	3	—	336,40	—	—	—	68,45	420,93	46	—	6,75	—	114,40	25,20	192,35	228,58	117		
— VIII. 2).	49,76	—	—	70	—	2,30	—	122,06	32,80	—	17,50	—	9,75	25,55	88,30	33,76	81			
— IX. 2).	209,11	13	—	612,80	—	24,50	—	550,41	63,15	—	221,03	18,70	34	262,30	599,18	251,23	388			
— X. 10)	—	9	—	42	—	1	—	52	—	—	16,95	—	1,50	25,75	44,20	7,80	33			
— XI. 11)	195,80	—	—	25	80	15,60	5	296,65	20	—	41,70	—	—	40,15	102,15	194,50	59			
— XII. 12)	112,15	—	—	36,40	—	1,40	—	149,95	—	—	28,15	—	—	15,05	43,20	106,75	14			
— XV. 13)	79,77	5,50	—	9,40	—	3,89	—	179,47	—	—	33,70	—	—	43,20	76,90	102,57	65			
— XVI. 14)	12,94	14	—	124,40	—	3,50	—	154,84	—	—	50,21	—	—	64,15	114,36	40,48	102			
— XVII. 15)	—	10	—	142,60	—	5,40	—	158	—	—	46,10	—	—	68,55	114,98	43,02	58			
— XVIII. 16)	—	43,50	6	85,20	11,40	7,50	—	153,60	—	—	35,59	—	—	92,75	128,25	23,35	111			
Bremen.	80,93	10	—	211,50	—	15,50	43,40	40,80	402,13	40	—	108,44	6,20	—	131,45	286,09	116,04	204		
Breslau.	64,48	—	—	40,20	—	7,20	—	90,80	—	—	25,70	6,40	—	31,50	63,60	48,25	30			
Cassel.	1,25	1,50	—	24	—	—	—	10	26,85	—	—	5,20	—	—	13,60	18,80	8,05	40		
Chemnitz.	9,24	1	—	45	—	1,10	—	—	56,34	—	—	20,46	6	—	24,60	51,06	5,28	35		
Crefeld.	83,82	10,50	—	184,10	—	9,70	—	286,12	10	—	33,10	—	—	102,25	145,35	122,77	103			
Darmstadt 17).	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	4,80	5	—	10		
Dresden.	248,87	25	—	554,55	—	29,20	—	—	855,62	—	—	286,25	3	5	10,45	331,48	636,18	219,44	434	
Erlangen.	—	20,50	—	66,60	—	3,70	—	—	90,80	—	—	9,70	40	—	57,50	67,60	23,20	37		
Friedrichshagen.	291,78	—	—	232	—	9,90	—	—	533,65	—	—	108,44	6	10	—	96,90	220,90	312,78	82	
Fürth.	61,36	5	—	150,80	—	6	—	50,10	273,76	—	—	110,50	10	15	37,90	59,63	233,03	40,73	93	
Gera R. i. L.	18,09	—	—	7,95	—	—	—	—	26,54	—	—	1,05	—	—	—	4,48	5,53	21,01	5	
Hamburg.	222,56	93	—	25	1418,25	40	74,50	399,60	532,49	2741,05	55	622,50	—	—	165,60	877,07	1870,17	870,88	1014	
Kiel.	59,52	3,50	—	159,40	1,30	7,90	—	—	231,52	—	—	61,10	7,20	—	30,24	91,70	190,24	41,28	89	
Leipzig.	36,65	1,50	—	122,70	—	7,20	—	1,35	169,40	—	—	21,25	—	4	—	70,05	95,30	74,10	110	
Lichtenberg.	39,73	—	50	105,60	—	5	—	—	152,83	—	—	28	6	—	4,05	45,95	84	68,83	42	
Ludwigshafen a.Rh.	30,62	1	—	61,95	—	1,70	—	—	95,37	—	—	15,35	—	—	7,72	33,80	49,90	45,47	58	
Magdeburg I.	171,95	—	—	185,10	—	15,10	—	—	3,21	375,30	—	—	11,44	6,70	—	56,62	107,65	181,81	193,55	119
Magdeburg III.	222,95	8,50	—	226,50	—	11,40	—	—	469,35	—	—	15	12	—	34,90	133,15	195,05	274,30	129	
Mainz I.	8,74	8,50	—	153,0	—	8,70	—	2	183,94	—	—	39,30	—	—	9,45	74,75	133,05	49,99	95	
— II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— III.	51,75	11	—	141,90	—	8,20	—	34,60	247,45	—	—	67,49	6	—	—	90,15	163,64	83,81	96	
— IV.	284,05	2	—	49,20	—	1,70	—	—	336,95	50	6	28,06	—	—	—	28,30	112,36	224,39	42	
— V.	289,80	10,50	—	99,15	—	4,50	—	3,60	407,55	—	—	25	—	3	11,76	64,85	104,64	302,91	73	
— VI.	46,44	—	—	—	—	—	—	—	46,44	—	—	2,50	—	—	—	—	—	—	—	
— VII.	53,79	7	—	23,55	—	—	—	—	5,95	90,79	—	—	4,54	—	—	—	19,28	23,82	66,97	34
München I.	85,71	9	—	55,65	—	1,70	—	1	103,06	—	—	19	—	—	—	13,20	39,52	71,72	31,34	37
— II. 19)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nürnberg.	60	37	—	—	411,45	—	17,60	—	60,40	586,45	—	—	41,23	26,80	—	186,93	820,32	575,28	111,17	210
Wiesbaden.	38,99	2,50	—	112,80	—	5,10	—	8,70	168,09	—	—	29,19	—	—	—	64	93,19	74,90	74	
Riedorf.	138,30	3	—	60,40	—	1,80	—	—	209,50	—	—	21,45	—	—	3					